

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1941

KR.Nr. I 0114/2015 (BJD)

Interpellation Peter Schafer (SP, Olten): Amtliche Vermessung - Nachführungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die amtliche Vermessung ist eine wichtige Sache; Karten und Pläne müssen aktuell und rechtsgültig sein. Veränderungen von Grundstücksgrenzen, der Bau von neuen Gebäuden etc. lösen ein Nachführen der Vermessung aus. Für solche Nachführungen hat der Regierungsrat den Kanton Solothurn in sechs Gebiete aufgeteilt, in welchen nur der zuständige, patentierte Nachführungsgeometer Nachführungen vornehmen darf. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip. Wer eine Grenzänderung in Auftrag gibt oder ein Gebäude erstellen lässt, muss auch die Kosten für die Nachführung berappen. Dabei kommt ein, von den kantonalen Behörden festgelegter Tarif für die Nachführung zur Anwendung.

Gerne stellt die SP Fraktion dem Regierungsrat zu diesem Thema Fragen:

1. Bewährt sich die Aufteilung des Kantons in 6 Gebiete, mit 6 verschiedenen Nachführungsgeometern?
2. Wäre es für den Regierungsrat auch denkbar, diese wichtige Aufgabe des Nachführens zu kantonalisieren und durch kantonale Angestellte ausführen zu lassen?
3. Wie hoch sind die Geometerkosten für den Kanton, die für kantonseigene Veränderungen und Nachführungen ausgegeben wurden in den letzten 5 Jahren?
4. Kann sich die kantonale Behörde vorstellen, die festgelegten Tarife für die Nachführung der amtlichen Vermessung zu senken, damit die Wirtschaft und Privatpersonen vermehrt von tieferen Kosten für die Vermessung profitieren könnten? Insbesondere, da zwei Drittel der Nachführungsarbeiten im Büro am Computer erledigt werden.
5. Wie hoch ist der finanzielle Anteil am Gesamtvolumen der einzelnen beauftragten Geometerbüros durch die Arbeiten der amtlichen Vermessung?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Nachführungsgeometer sind - im Kanton Solothurn wie auch anderswo - in verschiedenen Bereichen der Vermessung tätig: In der amtlichen Vermessung nehmen sie hoheitliche Aufgaben wahr. Diese umfasst die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung und darf im jeweiligen Nachführungskreis nur vom zuständigen Nachführungsgeometer ausgeführt werden. Das Einmessen eines neuen Gebäudes oder die Durchführung einer Abparzellierung zählen zu den klassischen Arbeiten der hoheitlichen Tätigkeit eines Nachführungsgeometers.

Die periodische Nachführung des Vermessungswerks sowie Arbeiten an der Datenhomogenisierung und am bevorstehenden Bezugsrahmenwechsel (Wechsel des Koordinatensystems) gehören nicht zu den hoheitlichen Tätigkeiten in der amtlichen Vermessung. Sie werden vom Kanton nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben. Das Auftragsvolumen der nicht-hoheitlichen Aufgaben ist nach Abschluss des Projektes RADAV (Rasche Aufnahme der Daten der Amtlichen Vermessung) rückläufig.

Neben ihren Tätigkeiten im Bereich der amtlichen Vermessung bieten Nachführungsgeometer auch Dienstleistungen in allgemeinen Bereichen der Vermessungen an. Hierzu gehören etwa Kubaturmessungen von Kiesgruben mit Luftbildern oder Überwachungsmessungen von Bauwerken und die Einmessung von Schnurgerüsten im Auftrag von kommunalen Baubehörden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Bewährt sich die Aufteilung des Kantons in 6 Gebiete, mit 6 verschiedenen Nachführungsgeometern?

Gemäss bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 34 Abs. 2 Bundesgesetz über Geoinformation, GeolG; SR 510.62) ist der Kanton verantwortlich für die Durchführung der amtlichen Vermessung. Gemäss Artikel 41 Absatz 1 GeolG darf dabei die selbständige Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung nur an im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragenen Personen übertragen werden. Die Nachführungskreise für die amtliche Vermessung sind grundsätzlich die Bezirke. Das Gebiet von Grenchen und Bettlach bildet einen eigenen Nachführungskreis. Die Unterteilung des Kantons in Nachführungskreise basiert auf einem in der Gesetzessammlung publizierten Regierungsratsbeschluss vom 4. März 1997 (Amtliche Vermessung: Unterteilung des Kantonsgebietes in Nachführungskreise; BGS 212.477.2). Nach öffentlicher Ausschreibung wurden die hoheitlichen Arbeiten im Bereich der amtlichen Vermessung sechs patentierten Ingenieur-Geometern (Nachführungsgeometern) übertragen.

Die Aufteilung des Kantons in sechs Nachführungskreise hat sich in den letzten 50 Jahren bewährt. Durch die Aufteilung der hoheitlichen Arbeiten auf sechs Nachführungsgeometer ist eine regionale Vernetzung gegeben. Diese garantiert Nähe zu lokalen Behörden und Eigentümern von Liegenschaften.

Von zentraler Bedeutung ist das Verhältnis zwischen kantonaler Vermessungsaufsicht im Amt für Geoinformation und den Nachführungsgeometern. Der hierfür zuständige Kantonsgeometer pflegt dieses Verhältnis auf vielseitige Art und Weise. Einerseits werden die Arbeiten der Nachführungsgeometer technisch überprüft, andererseits finden sogenannte Büroverifikationen statt. Diese haben den Charakter von Prozessaudits. Zudem sorgt das Amt für Geoinformation mit regelmässigen Veranstaltungen auch für Mitarbeitende der Nachführungsgeometer für ei-

nen einheitlichen Vollzug der amtlichen Vermessung. Die Anzahl der Nachführungskreise ist so gewählt, dass der Kantonsgeometer seiner Aufsichts- und Führungsaufgabe gerecht werden kann.

Die Arbeit der amtlichen Vermessung setzt teure Messinstrumente und Informatikmittel voraus. Ihre Anschaffung und der Unterhalt sind teuer und können nicht alleine mit Gebührenerträgen aus der hoheitlichen Tätigkeit gedeckt werden. Die Nachführungsgeometer nutzen deshalb Synergien und führen Arbeiten in anderen Bereichen der Vermessung aus (siehe auch Ziffer 3.1 hievore). Die dadurch gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse kommen wiederum der amtlichen Vermessung zugute.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wäre es für den Regierungsrat auch denkbar, diese wichtige Aufgabe des Nachführens zu kantonalisieren und durch kantonale Angestellte ausführen zu lassen?

Die Geometerbüros im Kanton Solothurn beschäftigen rund 60 Mitarbeitende. Diese sind ausserhalb ihrer amtlichen Funktion in der laufenden Nachführung im nicht-hoheitlichen Teil der amtlichen Vermessung (periodische Nachführung, Homogenisierung, Bezugsrahmenwechsel etc.) und in der Ingenieurvermessung im weiteren Sinn tätig. Der durchschnittliche jährliche Umsatz aus amtlicher Tätigkeit beträgt für alle Büros zusammen ca. Fr. 3'500'000.--.

Im Amt für Geoinformation sind gegenwärtig vier Personen (400 Stellenprozente) in der amtlichen Vermessung tätig. Neben der Aufsicht über die Nachführungsgeometer obliegen dem Amt für Geoinformation weitere konzeptionelle und technische Arbeiten, die Koordination mit den Grundbuchämtern sowie der Kontakt zur Vermessungsaufsicht des Bundes.

Eine vollständige Integration der Arbeiten der hoheitlichen Tätigkeiten der amtlichen Vermessung in die kantonale Verwaltung wäre mit einem Stellenaufbau um rund 20 Mitarbeitende verbunden. Zusätzlich müssten wesentliche Mittel in Software und Instrumente investiert werden. Die zusätzlich notwendigen Investitionen liessen sich nicht alleine mit dem Gebührenertrag aus amtlicher Tätigkeit (der laufenden Nachführung) decken.

Die Geometerbüros im Kanton Solothurn bilden heute durchschnittlich 15 Lernende aus. In der Verwaltung wäre es nicht möglich, diese Ausbildungsplätze in Anzahl und Qualität anzubieten. Die Geomatikerausbildung bezieht sich nicht nur auf amtliche Tätigkeiten der Vermessung sondern auch auf die Photogrammetrie und die Ingenieurvermessung. In diesen Bereichen ist das Amt für Geoinformation nicht tätig.

Nicht zuletzt aus obgenannten Überlegungen kam auch der Kanton Basel-Landschaft zum Schluss, die bisher kantonalen Kreisgeometerbüros (Amtsstellen) an private Nachführungsgeometer zu übertragen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie hoch sind die Geometerkosten für den Kanton, die für kantonseigene Veränderungen und Nachführungen ausgegeben wurden in den letzten 5 Jahren?

Die Summe der Gebühren der Nachführungsgeometer, welche dem Kanton als Bauherrn in Rechnung gestellt werden, kann nicht - oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand - aus der Buchführung der Ämter ermittelt werden.

Gebührenrechnungen der Nachführungsgeometer sind im Vergleich zu Rechnungen der Bauunternehmungen und projektierenden Ingenieuren von geringer Höhe. Ebenso untergeordnet sind die Kosten zur Absteckung der Projekte oder einzelne Präzisionsmessungen. Diese Aufträge

werden oft demselben Geometerbüro übertragen, welches auch für die hoheitliche Nachführung zuständig ist. Nicht zuletzt aufgrund der finanziell untergeordneten Bedeutung der Geometerrechnungen werden diese in der Buchhaltung nicht getrennt als Gebührenrechnung bzw. als Honorarrechnung erfasst.

Aufgrund einer Umsatzanalyse eines Geometerbüros kann jedoch der Anteil der Gebühren ermittelt werden, welche dem Kanton als Bauherr in Rechnung gestellt werden. Dieser Anteil beträgt schätzungsweise 3 – 6 % und entspricht einem jährlichen Betrag von 100'000 - 250'000 Franken. Die Schwankungen der Höhe der jährlichen Kosten für Geometergebühren hängen von grösseren Investitionsvorhaben des Kantons ab. So tragen Projekte wie die Entlastung Region Olten über eine begrenzte Zeit stark zum Gebührenertrag des lokalen Nachführungsgeometers bei.

3.2.4 Zu Frage 4:

Kann sich die kantonale Behörde vorstellen, die festgelegten Tarife für die Nachführung der amtlichen Vermessung zu senken, damit die Wirtschaft und Privatpersonen vermehrt von tieferen Kosten für die Vermessung profitieren könnten? Insbesondere, da zwei Drittel der Nachführungsarbeiten im Büro am Computer erledigt werden.

Die Höhe der Gebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Nachführung wird gemäss § 31 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO; BGS 212.477.1) nach einer vom Regierungsrat festgelegten Honorarordnung berechnet. Die Honorarordnung hat sich dabei auf die mit der Branchenvertretung der Nachführungsgeometerinnen und der Nachführungsgeometer vereinbarte Honorarordnung zu stützen. Mit Beschluss vom 25. November 1996 (RRB Nr. 2742 vom 25. November 1996) übernahm der Regierungsrat die von den Konferenzen der kantonalen Vermessungsämter, der Ingenieur-Geometer Schweiz sowie der Eidgenössischen Vermessungsdirektion festgelegte Gebührenordnung.

Die einzelnen Tarifpositionen entschädigen eine effektiv erbrachte Leistung. Wurde die Leistung nicht erbracht, kann die Position nicht in Rechnung gestellt werden. Es können nur diejenigen Arbeiten verrechnet werden, die für die fachtechnisch korrekte Ausführung des Auftrages notwendig sind.

Die Überprüfung der von den Nachführungsgeometern in Rechnung gestellten Gebühren gehört zu den regelmässigen Aufgaben des Kantonsgeometers. Zudem steht den Gebührenempfängern der Rechtsweg an das Bau- und Justizdepartement offen. Dieser wurde in den vergangenen Jahren höchst selten beschritten. In den vergangenen Jahren mussten von den Rechtsmittelinstanzen keine Gebührenrechnungen korrigiert werden.

Würden sich die Gebühren der Nachführungsgeometer als zu hoch erweisen, müsste die Gebührenordnung angepasst werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie hoch ist der finanzielle Anteil am Gesamtvolumen der einzelnen beauftragten Geometerbüros durch die Arbeiten der amtlichen Vermessung?

Die sechs Nachführungsgeometer weisen für das Jahr 2014 folgende Umsätze aus Gebührenerträgen aus:

– Bucheggberg, Lebern und Solothurn (Emch + Berger AG Vermessungen):	Fr.	513'838.00
– Dorneck und Thierstein (Sutter AG):	Fr.	685'000.00

– Thal und Gäu (BSB + Partner AG):	Fr. 504'952.00
– Wasseramt (W+H AG):	Fr. 695'282.00
– Olten und Gösgen (Lerch Weber AG):	Fr. 1'091'000.00
– Grenchen und Bettlach (BSB + Partner AG):	Fr. 152'536.00

Der Umsatz im Bereich der nicht-hoheitlichen Tätigkeit der amtlichen Vermessung resultiert in der Regel aus Aufträgen des Amtes für Geoinformation bzw. des Bau- und Justizdepartementes. Diese unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Submissionsrechts. Die Aufträge des Kantons entsprachen im Jahr 2014 einem Umsatzvolumen von insgesamt rund 900'000 Franken. Dieser Umsatz fiel zu einem grossen Teil bei den sechs Nachführungsgeometern und ihren Büros an.

Da der Umsatz in den nicht-hoheitlichen Tätigkeitsfeldern von den Nachführungsgeometern nicht ausgewiesen werden muss, ist es nicht möglich, den Anteil aus Gebührenerträgen am Gesamtumsatz zu beziffern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Geoinformation
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Raumplanung
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat